
2003**Ausgegeben zu Bonn am 3. Juli 2003****Nr. 15**

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 2003	Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	546
2. 5. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	548
14. 5. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Abkommens über den Bau und die Erhaltung von Grenzbrücken in der Bundesrepublik Deutschland im Zuge von öffentlichen Straßen außerhalb des Netzes der Bundesfernstraßen, in der Republik Polen im Zuge von öffentlichen Straßen außerhalb des Netzes der Landesstraßen und über die teilweise Beendigung der Anwendung der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Verkehrswesen der Volksrepublik Polen über die Unterhaltung der Grenzstraßenbrücken an der deutsch-polnischen Staatsgrenze	549
14. 5. 2003	Bekanntmachung des deutsch-aserbaidzhanischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	550
20. 5. 2003	Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	553
20. 5. 2003	Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	556
20. 5. 2003	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	558
21. 5. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	559
21. 5. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	560
21. 5. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	561
22. 5. 2003	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen . . .	562
28. 5. 2003	Bekanntmachung des deutsch-britischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen	568
18. 6. 2003	Bekanntmachung zur Änderung der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem und Zahlungsbedingungen nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	573

**Bekanntmachung
des deutsch-marokkanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. April 2003

Das in Bonn am 10. September 2002 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko
über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 ist nach seinem
Artikel 6

am 10. September 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. April 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Marokko
über Finanzielle Zusammenarbeit 2002**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Marokko –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich
Marokko,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Bezie-
hungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
im Königreich Marokko beizutragen,

unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 9. bis 10. Septem-
ber 2002 in Bonn geführten deutsch-marokkanischen Regie-
rungsverhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung des Königreichs Marokko und/oder anderen,

von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfän-
gern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,
Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 45 250 000,- EUR (in
Worten: fünfundvierzig Millionen zweihundertfünfzigtausend
Euro) für folgende Vorhaben zu erhalten:

1. „Windpark Essaouira“ ein Darlehen in Höhe von bis zu insge-
samt 25 000 000,- EUR (in Worten: fünfundzwanzig Millionen
Euro),
2. „Abwasserentsorgung ländlicher Zentren III“ ein Darlehen in
Höhe von bis zu insgesamt 9 000 000,- EUR (in Worten: neun
Millionen Euro),
3. „Sektorprogramm Wasserversorgung II“ ein Darlehen in
Höhe von bis zu insgesamt 10 000 000,- EUR (in Worten:
zehn Millionen Euro),
4. „Trinkwasserversorgung in der Region Loukkos“ ein Darlehen
in Höhe von bis zu insgesamt 1 250 000,- EUR (in Worten:
eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben
festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist
grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten
Beträgen im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland
bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der
Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften bis zu 41 590 000,-
EUR (in Worten: einundvierzig Millionen fünfhundertneunzig-
tausend Euro) zur Ermöglichung von Verbundkrediten der Finan-

ziellen Zusammenarbeit durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau für die in Absatz 1 genannten Vorhaben zu übernehmen. Die Bürgschaften sind für folgende Vorhaben vorgesehen:

1. „Windpark Essaouira“ eine Bürgschaft in Höhe von bis zu insgesamt 25 000 000,- EUR (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro),
2. „Sektorprogramm Wasserversorgung II“ eine Bürgschaft in Höhe von bis zu insgesamt 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro),
3. „Trinkwasserversorgung in der Region Loukkos“ eine Bürgschaft in Höhe von bis zu insgesamt 6 590 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen fünfhundertneunzigtausend Euro).

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Marokko zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(2) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung des Königreichs Marokko wird, soweit sie nicht Empfängerin der Darlehensbeträge ist, etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Darlehensverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko übernimmt sämtliche Steuern und Abgaben, die gegebenenfalls von der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge im Königreich Marokko zu entrichten sind, so dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau keinerlei Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Königreich Marokko zu zahlen hat.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Betei-

lung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Das im Abkommen vom 30. Oktober 1985 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1985 für das Vorhaben „Wasserversorgung Guelmin und Tan Tan“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 erwähnte Vorhaben „Abwasserentsorgung ländlicher Zentren III“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das im Abkommen vom 28. November 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1993 für das Vorhaben „Programm zur Rehabilitierung großer landwirtschaftlicher Bewässerungsperimeter (PAGI II)“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 10 225 837,62) wird mit einem Betrag in Höhe von 3 740 000,- EUR (in Worten: drei Millionen siebenhundertundvierzigtausend Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 4 erwähnte Vorhaben „Trinkwasserversorgung in der Region Loukkos“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Das im Abkommen vom 26. Juni 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 2000 für das Vorhaben „Kleine und mittlere Bewässerungsperimeter III (PMH III)“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag in Höhe von 1 600 000,- EUR (in Worten: eine Million sechshunderttausend Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 4 erwähnte Vorhaben „Trinkwasserversorgung in der Region Loukkos“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Der im Abkommen vom 1. Juli 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1992 für das Vorhaben „Trinkwasserversorgung Yousoufia/Chemaia und anliegende Dörfer“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird mit einem Betrag in Höhe von bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro) reprogrammiert und für das Vorhaben „Zapfstellenprogramm II“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass das Vorhaben als Maßnahme der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(5) Das im Abkommen vom 29. November 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1990 für das Vorhaben „Trockenlandwirtschaft Loukkos III“ vorgesehene Darlehen, das sowohl im Abkommen vom 28. November 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1993 für eine Begleitmaßnahme für das Vorhaben „Programm zur Rehabilitierung großer landwirtschaftlicher Bewässerungsperimeter (PAGI II)“, als auch im Abkommen vom 31. Oktober 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1994 für eine Begleitmaßnahme für das Vorhaben „Kommunaler Investitionsfonds/FEC“ reprogrammiert wurde, wird mit einem Betrag in Höhe von bis zu 221 347,54 EUR (in Worten: zweihunderteinundzwanzigtausend dreihundertsiebenundvierzig Euro und vierundfünfzig Cent) reprogrammiert und für das Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung II“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass das Vorhaben als Maßnahme der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(6) Der im Abkommen vom 31. Oktober 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1994 für das Vorhaben „Kommunaler Investitionsfonds/FEC“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in EUR: 1 022 583,76) wird mit einem Betrag in Höhe von bis zu 1 022 583,76 EUR (in Worten: eine Million zweiundzwanzigtausend fünfhundertdreißig Euro und sechsundsiebzig Cent) reprogrammiert und für das Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung II“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass das Vorhaben als Maßnahme der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(7) Das im Abkommen vom 8. Januar 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1991 für das Vorhaben „Forstvorhaben“ vorgesehene Darlehen, das im Abkommen vom 28. November 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1993 für das Vorhaben „Programm zur Rehabilitierung großer landwirtschaftlicher Bewässerungsperimeter (PAGI II)“ reprogrammiert wurde,

wird mit einem Betrag in Höhe von bis zu 680 000,- EUR (in Worten: sechshundertachtzigtausend Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung II“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass das Vorhaben als Maßnahme der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(8) Das im Abkommen vom 26. Juni 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 2000 für das Vorhaben „Kleine und mittlere Bewässerungsperimeter III (PMH III)“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag in Höhe von 2 400 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen vierhunderttausend Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das Vorhaben „Kleine und mittlere Bewässerungsperimeter in den Nordprovinzen“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 10. September 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlautes ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Trautwein
Grosse Wiesmann

Für die Regierung des Königreichs Marokko

Bouhjal

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

Vom 2. Mai 2003

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703) wird nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Äquatorialguinea

am 8. Mai 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (BGBl. II S. 250).

Berlin, den 2. Mai 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-polnischen Abkommens über den Bau und die Erhaltung
von Grenzbrücken in der Bundesrepublik Deutschland im Zuge von öffentlichen Straßen
außerhalb des Netzes der Bundesfernstraßen,
in der Republik Polen im Zuge von öffentlichen Straßen
außerhalb des Netzes der Landesstraßen
und
über die teilweise Beendigung der Anwendung
der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen
der Deutschen Demokratischen Republik und
dem Ministerium für Verkehrswesen der Volksrepublik Polen
über die Unterhaltung der Grenzstraßenbrücken an der deutsch-polnischen Staatsgrenze**

Vom 14. Mai 2003

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. August 2002 zu dem Abkommen vom 21. November 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über den Bau und die Erhaltung von Grenzbrücken im nachgeordneten Straßennetz (BGBl. 2002 II S. 2331) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 27 Abs. 1

am 27. April 2003

in Kraft getreten ist.

Nach Artikel 26 dieses Abkommens werden die Bestimmungen der Vereinbarung vom 17. Januar 1958 zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Verkehrswesen der Volksrepublik Polen über die Unterhaltung der Grenzstraßenbrücken an der deutsch-polnischen Staatsgrenze auf die in den Anlagen dieses Abkommens genannten Grenzbrücken mit Wirkung vom 27. April 2003 nicht mehr angewandt.

Berlin, den 14. Mai 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-aserbaidsschanischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 14. Mai 2003

Das in Baku am 8. Dezember 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Aserbaidsschanischen Republik über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1

am 21. Dezember 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Mai 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Aserbaidsschanischen Republik
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Aserbaidsschanischen Republik –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im Folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt

jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Aserbaidsschanischen Republik;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im Folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;

- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im Folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von aserbaidsschanischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in der Aserbaidsschanischen Republik, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben die Kosten für folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Aserbaidsschanischen Republik;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von aserbaidsschanischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in der Aserbaidsschanischen Republik in das Eigentum der Aserbaidsschanischen Republik über. Das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Aserbaidsschanischen Republik darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im Folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Die Regierung der Aserbaidsschanischen Republik erbringt für die Vorhaben die folgenden Leistungen:

1. Sie stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in der Aserbaidsschanischen Republik die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung auf ihre Kosten liefert.
2. Sie befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Flughafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in der Aserbaidsschanischen Republik beschafftes Material.
3. Sie trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben.
4. Sie stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen aserbaidsschanischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung. In den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden.
5. Sie sorgt dafür, dass die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch aserbaidsschanische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Aserbaidsschanischen Republik, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Betei-

ligung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Baku oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten, und sorgt für angemessene Bezahlung dieser aserbaidsschanischen Fachkräfte.

6. Sie erkennt die Ausbildungszeugnisse (Studienzeugnisse), die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete aserbaidsschanische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an und eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen.
7. Sie gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
8. Sie stellt sicher, dass die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese Leistungen nicht nach den Projektvereinbarungen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen sind.
9. Sie stellt sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befassten Stellen in der Aserbaidsschanischen Republik rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in diesem Abkommen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Aserbaidsschanischen Republik einzumischen;
- c) die Gesetze der Aserbaidsschanischen Republik zu befolgen und die Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als diejenige auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Aserbaidsschanischen Republik vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Aserbaidsschanischen Republik eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Aserbaidsschanischen Republik unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Aserbaidsschanischen Republik ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Aserbaidsschanischen Republik die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, dass die Regierung der Aserbaidsschanischen Republik so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Aserbaidsschanischen Republik sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere Folgendes:

- a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgaben verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch,

auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Aserbaidsschaischen Republik gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;

- b) sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
- c) sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;
- d) sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Aserbaidsschaischen Republik ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Aserbaidsschaischen Republik

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das Gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände. Dazu gehört auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug. Die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls

gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;

- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
- d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Maßgeblich für die Bestimmung des Inkrafttretensdatums ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, dass eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Baku am 8. Dezember 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher, aserbaidsschaischer und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des aserbaidsschaischen Wortlauts ist der russische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Christian Siebeck
W. Hårdtl

Für die Regierung der Aserbaidsschaischen Republik
Abid Scharifow

**Bekanntmachung
des deutsch-armenischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 20. Mai 2003

Das in Eriwan am 27. Juli 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1

am 28. Juni 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Mai 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Armenien
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Armenien –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im Folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Ver-

tragsparteien, die Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Republik Armenien;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im Folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im Folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von armenischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in der Republik Armenien, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben die Kosten für folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Republik Armenien;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von armenischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in der Republik Armenien in deren Eigentum über. Das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Armenien darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im Folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Armenien erbringt für die Vorhaben die folgenden Leistungen:

1. Sie stellt auf ihre Kosten die erforderlichen Grundstücke und Gebäude für die Vorhaben auf der Grundlage der in Armenien geltenden Gesetze einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung auf ihre Kosten liefert.

Einzelheiten werden in den noch abzuschließenden Vereinbarungen über die einzelnen Vorhaben der technischen Zusammenarbeit geregelt.

2. Sie befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Flughafen-, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird.
3. Sie trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben und für das gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b gelieferte Material.
4. Sie stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung. In den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden.
5. Sie sorgt dafür, dass die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch armenische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Republik Armenien, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Eriwan oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für die Aus- und Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre in dem jeweiligen

Vorhaben zu arbeiten, und sorgt für angemessene Bezahlung dieser armenischen Fachkräfte.

6. Sie erkennt die Ausbildungszeugnisse (Studienzeugnisse), die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete armenische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an und eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen gemäß der Gesetzgebung der Republik Armenien.
7. Sie gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
8. Sie stellt sicher, dass die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese Leistungen nicht nach den Projektvereinbarungen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen sind.
9. Sie stellt sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befassten Stellen in der Republik Armenien rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in diesem Abkommen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Armenien einzumischen;
- c) die Gesetze der Republik Armenien zu befolgen und die Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als diejenige auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Republik Armenien vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Republik Armenien eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Republik Armenien unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Armenien ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Republik Armenien die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, dass die Regierung der Republik Armenien so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Republik Armenien sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere Folgendes:

- a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Republik Armenien gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;

- b) sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
- c) sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;
- d) sie erteilt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis, der diese Personen dazu berechtigt, den besonderen Schutz und die Unterstützung der Regierung der Republik Armenien ausgehend von den Bestimmungen dieses Abkommens in Anspruch zu nehmen.
- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
- d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 7

(2) Die Regierung der Republik Armenien

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das Gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthaltes die abgaben- und kautionsfreie Ein- und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehört auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug; die abgaben- und kautionsfreie Ein- und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Maßgeblich für die Bestimmung des Inkrafttretensdatums ist der Tag des Zugangs der letzten Notifikation.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, dass eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Eriwan am 27. Juli 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und armenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
C. Müller-Holtkemper

Für die Regierung der Republik Armenien
Edward Sandoian

**Bekanntmachung
des deutsch-armenischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Mai 2003

Das in Eriwan am 12. März 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über Finanzielle Zusammenarbeit (2001/2002) ist nach seinem Artikel 5

am 4. Juli 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Mai 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Armenien
über Finanzielle Zusammenarbeit (2001/2002)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Armenien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Armenien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 9. bis 11. Mai 2001 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Armenien und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 30 000 000,- DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich: 15 338 756,44 Euro, in Worten: fünfzehn Millionen dreihundertachtunddreißigtausendsiebenhundertsechsfünfzig Euro, 44) für die Vorhaben

a) Sanierung kommunaler Infrastruktur in weiteren Regionen im Werte von bis zu 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich: 10 225 837,62 Euro, in Worten: zehn Millionen zweihundertfünfundsiebzigtausendachthundertsiebenunddreißig Euro, 62),

b) Förderung der Privatwirtschaft/KMU im Werte von bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich: 5 112 918,81 Euro, in Worten: fünf Millionen einhundertzwölftausendneunhundertachtzehn Euro, 81),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;

2. Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich: 2 556 459,41 Euro, in Worten: zwei Millionen fünfhundertsechsfünfzigtausendvierhundertneunundfünfzig Euro, 41) für das Vorhaben Beschaffung von medizinischer Ausrüstung für Krankenhäuser,

wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht

es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Armenien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Armenien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und beziehungsweise oder der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und beziehungsweise oder Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

Geschehen zu Eriwan am 12. März 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und armenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Wulf Bartels

Für die Regierung der Republik Armenien
Vartan Khachatryan

(2) Die Regierung der Republik Armenien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, alle Zahlungen in Deutscher Mark beziehungsweise in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Armenien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Armenien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Armenien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Armenien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Armenien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

**Bekanntmachung
des deutsch-usbekischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Mai 2003

Das in Taschkent am 23. April 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit (Trinkwasserversorgung Chorezm 2002) ist nach seinem Artikel 5

am 23. April 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Mai 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Usbekistan
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Trinkwasserversorgung Chorezm 2002)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Usbekistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Usbekistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsgespräche vom 13. Mai 2002, die Verbalnote Nummer 532/02 der Deutschen Botschaft Taschkent vom 5. Juli 2002 und die Verbalnote Nummer 10/9926 des Außenministeriums der Republik Usbekistan vom 12. Juli 2002 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Usbekistan und von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgenden Betrag zu erhalten:

einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 2 000 000 EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) für das Vorhaben Trinkwasserversorgung Chorezm, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Usbekistan, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der

Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(2) Die Regierung der Republik Usbekistan, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Usbekistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffent-

lichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Usbekistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Usbekistan überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Taschkent am 23. April 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Martin Hecker

Für die Regierung der Republik Usbekistan
Ganiew

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge Vom 21. Mai 2003

Das Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926) ist nach seinem Artikel 84 Abs. 2 für

Saudi-Arabien am 14. Mai 2003
nach Maßgabe des nachfolgend abgedruckten, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 14. April 2003 angebrachten Vorbehalts

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“... with a reservation regarding Article 66 so that the recourse to judgement or to arbitration should be preceded by agreement between the two countries concerned.“

„... mit einem Vorbehalt zu Artikel 66 dahin gehend, dass einer gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Beilegung eine Einigung der beiden betreffenden Länder darüber vorausgehen sollte.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. 2003 II S. 51).

Berlin, den 21. Mai 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Überstellung verurteilter Personen**

Vom 21. Mai 2003

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006) wird nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Japan am 1. Juni 2003
nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten, bei Hinterlegung der
Beitrittserklärung am 17. Februar 2003 notifizierten Erklärungen

in Kraft treten:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 3, paragraph 3, of the Convention, Japan intends to exclude the application of the procedure provided in Article 9, paragraph 1 (b), in cases when Japan is the administering State.

In accordance with Article 3, paragraph 4, of the Convention, for the purposes of the Convention, ‘national’ means, in relation to Japan, a Japanese national or a ‘special permanent resident’ stipulated under the ‘Special Law on the Immigration Control of, inter alia, Those Who Have Lost Japanese Nationality on the Basis of the Treaty of Peace with Japan’.

In accordance with Article 5, paragraph 3, of the Convention, communications shall be done through diplomatic channels except for in case of emergency or other extraordinary circumstances.

In accordance with Article 17, paragraph 3, of the Convention, Japan requires that requests for transfer and supporting documents shall be accompanied by a translation into the Japanese or English language.“

„Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 des Übereinkommens beabsichtigt Japan, in Fällen, in denen es Vollstreckungsstaat ist, die Anwendung des in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Verfahrens auszuschließen.

Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens und im Sinne des Übereinkommens bezeichnet der Begriff ‚Staatsangehöriger‘ in Bezug auf Japan einen japanischen Staatsangehörigen oder eine ‚besondere Person mit dauerndem Aufenthalt‘ im Sinne des ‚Sondergesetzes über die Regelung der Einwanderung unter anderem derjenigen, die die japanische Staatsangehörigkeit auf der Grundlage eines Friedensvertrages mit Japan verloren haben‘.

Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens haben Übermittlungen, außer in Notfällen oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen, auf diplomatischem Weg zu erfolgen.

Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens verlangt Japan, dass ihm die Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen mit einer Übersetzung in die japanische oder englische Sprache übermittelt werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. November 2002 (BGBl. II S. 2854).

Berlin, den 21. Mai 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen
und des Übereinkommens zur Durchführung des Teils XI
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen**

Vom 21. Mai 2003

I.

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798; 1997 II S. 1402) ist nach seinem Artikel 308 Abs. 2 für

Kiribati am 26. März 2003
nach Maßgabe des nachfolgend abgedruckten, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 24. Februar 2003 notifizierten Vorbehalts

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“In exercise of the right conferred by Article 310 of the Convention, the Republic of Kiribati, upon accession to the United Nations Convention on the Law of the Sea (UNCLOS), declares that in accepting the provisions of Part IV of Article 47 of the said Convention, wishes to highlight its concerns relating to the formula used for drawing archipelagic baselines.

Part IV calculations for archipelagic waters do not allow a baseline to be drawn around all the islands of each of the three Groups of islands that make up the Republic of Kiribati. These Groups of islands are spread over an expanse of over three million square kilometres of ocean, and the existing formula as spelt out in Part IV of the Convention, will divide Kiribati's three island groups into three distinct exclusive zone waters and international waters.

The Government of Kiribati wishes to propose that the formula used for drawing archipelagic baselines be revisited in the future to take into consideration the above-mentioned concerns of Kiribati.

Accession by Kiribati to the UN Convention on the Law of the Sea does not in any way prejudice its status as an archipelagic state or its legal rights to declare all or part of its maritime territory as archipelagic waters under the said Convention.”

„In Ausübung des in Artikel 310 des Übereinkommens gewährten Rechts erklärt die Republik Kiribati bei ihrem Beitritt zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, dass sie mit der Annahme von Teil IV Artikel 47 des genannten Übereinkommens gleichzeitig auf ihre Bedenken bezüglich des Verfahrens für das Ziehen der Archipelbasislinien aufmerksam machen möchte.

Die in Teil IV genannte Berechnungsmethode für Archipelgewässer erlaubt es nicht, eine Basislinie um alle Inseln der drei Gruppen von Inseln zu ziehen, aus denen die Republik Kiribati besteht. Diese Gruppen von Inseln sind über eine Meeresfläche von mehr als drei Millionen Quadratkilometern verteilt, und das in Teil IV des Übereinkommens beschriebene Verfahren teilt die drei Inselgruppen Kiribatis in drei unterschiedliche ausschließliche Wirtschaftszonen und internationale Gewässer.

Die Regierung von Kiribati schlägt vor, das Verfahren für das Ziehen der Archipelbasislinien in Zukunft zu revidieren, um den oben genannten Bedenken von Kiribati Rechnung zu tragen.

Der Beitritt Kiribatis zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen berührt weder seinen Status als Archipelstaat noch sein Recht, sein gesamtes Seegebiet oder einen Teil davon im Rahmen des Übereinkommens zu Archipelgewässern zu erklären.“

II.

Das Übereinkommen vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 2565; 1997 II S. 1327) ist nach seinem Artikel 4 Abs. 1 und seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Kiribati am 26. März 2003
Mexiko am 10. Mai 2003

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 13. Januar 2003 (BGBl. II S. 118) und 20. März 2003 (BGBl. II S. 415).

Berlin, den 21. Mai 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
von Änderungen
der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen
Vom 22. Mai 2003**

Die Versammlung des Verbandes für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens hat am 1. Oktober 2002 Änderungen der Ausführungsordnung zum Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) (BGBl. 1976 II S. 649, 664, 721) beschlossen. Die Änderungen werden auf Grund des Artikels X Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1976 über internationale Patentübereinkommen (BGBl. 1976 II S. 649) nachstehend bekannt gemacht. Die Änderungen sind am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

Deutschland hat gegenüber dem Internationalen Büro die Nichtanwendung der Regel 49.6 der Ausführungsordnung erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. März 2003 (BGBl. II S. 324).

Berlin, den 22. Mai 2003

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Hucko

**Änderungen der Ausführungsordnung
zum Vertrag über die internationale Zusammen-
arbeit auf dem Gebiet des Patentwesens
(PCT)**

Beschlossen von der Versammlung des Verbandes
für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT-Verband)
auf seiner einunddreißigsten (18. außerordentlichen) Sitzung am 1. Oktober 2002,
mit Wirkung ab 1. Januar 2003

**Amendments
to the Regulations
under the Patent Cooperation Treaty
(PCT)**

Adopted by the Assembly
of the International Patent Cooperation Union (PCT Union)
at its thirty-first (18th extraordinary) session on October 1, 2002,
with effect from January 1, 2003

**Modifications du règlement d'exécution
du traité de coopération en matière de brevets
(PCT)**

Adoptées par l'Assemblée de l'Union internationale
de coopération en matière de brevets (Union du PCT)
à sa trente et unième session (18^e session extraordinaire) le 1^{er} octobre 2002,
avec effet à partir du 1^{er} janvier 2003

Liste der Änderungen*)

Regel 12.1
Regel 12.2
Regel 12.3
Regel 12.4
Regel 22.1
Regel 26.3
Regel 29.1
Regel 48.3
Regel 49.6

*) Die geänderten Regeln finden keine Anwendung auf internationale Anmeldungen, deren internationales Anmeldedatum vor dem 1. Januar 2003 liegt, mit folgenden Maßgaben:

- (i) die neue Regel 49.6 Absätze (a) bis (e) findet vorbehaltlich Ziffer (iii) auf alle internationalen Anmeldungen Anwendung, deren internationales Anmeldedatum vor dem 1. Januar 2003 liegt, und für die die anwendbare Frist nach Artikel 22 am oder nach dem 1. Januar 2003 abläuft;
- (ii) in dem Rahmen, in dem die neue Regel 49.6 Absätze (a) bis (e) über Regel 76.5 anwendbar ist, findet die letztere Regel vorbehaltlich Ziffer (iii) auf alle internationalen Anmeldungen Anwendung, deren internationales Anmeldedatum vor dem 1. Januar 2003 liegt und für die die anwendbare Frist nach Artikel 39 Absatz 1 am oder nach dem 1. Januar 2003 abläuft;
- (iii) wenn ein Bestimmungsamt dem Internationalen Büro nach Absatz (f) der Regel 49.6 mitteilt, dass die Absätze (a) bis (e) dieser Regel nicht mit dem von diesem Amt anzuwendenden nationalen Recht vereinbar sind, sind die Ziffern (i) und (ii) dieses Absatzes für dieses Amt mit der Maßgabe anwendbar, dass jede Bezugnahme in diesen Ziffern auf das Datum 1. Januar 2003 als eine Bezugnahme auf das Datum verstanden werden soll, an dem die Regel 49.6 Absätze (a) bis (e) für dieses Amt in Kraft tritt.

Amendments	Modifications	Änderungen**)
Rule 12	Règle 12	Regel 12
Language of the International Application and Translation for the Purposes of International Search and International Publication	Langue de la demande internationale et traduction aux fins de la recherche internationale et de la publication internationale	Sprache der internationalen Anmeldung und Übersetzung für die Zwecke der internationalen Recherche und der internationalen Veröffentlichung
12.1 Languages Accepted for the Filing of International Applications	12.1 Langues acceptées pour le dépôt des demandes internationales	12.1 Für die Einreichung internationaler Anmeldungen zugelassene Sprachen
(a) and (b) [No change]	a) et b) [Sans changement]	a) und b) [Unverändert]
(c) Notwithstanding paragraph (a), the request shall be filed in any language of publication which the receiving Office accepts for the purposes of this paragraph.	c) Nonobstant l'alinéa a), la requête doit être déposée dans toute langue de publication que l'office récepteur accepte aux fins du présent alinéa.	c) Unbeschadet des Absatzes a muss der Antrag in einer vom Anmeldeamt für die Zwecke dieses Absatzes zugelassenen Veröffentlichungssprache eingereicht werden.
(d) [No change]	d) [Sans changement]	d) [Unverändert]
12.2 Language of Changes in the International Application	12.2 Langue des changements apportés à la demande internationale	12.2 Sprache von Änderungen in der internationalen Anmeldung
(a) [No change]	a) [Sans changement]	a) [Unverändert]
(b) Any rectification under Rule 91.1 of an obvious error in the international application shall be in the language in which the application is filed, provided that:	b) Toute rectification d'une erreur évidente contenue dans la demande internationale faite en vertu de la règle 91.1 doit être rédigée dans la langue dans laquelle la demande a été déposée; toutefois,	b) Jede nach Regel 91.1 vorgenommene Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers in der internationalen Anmeldung ist in der Sprache abzufassen, in der die Anmeldung eingereicht worden ist, vorausgesetzt, dass
(i) where a translation of the international application is required under Rule 12.3(a), 12.4(a) or 55.2(a), rectifications referred to in Rule 91.1(e)(ii) and (iii) shall be filed in both the language of the application and the language of that translation;	i) lorsqu'une traduction de la demande internationale est requise en vertu des règles 12.3.a), 12.4.a) ou 55.2.a), les rectifications visées dans la règle 91.1.e)ii) et iii) doivent être déposées à la fois dans la langue de la demande et dans la langue de cette traduction;	i) Berichtigungen nach Regel 91.1 Absatz e Ziffern ii und iii sowohl in der Sprache der Anmeldung als auch in der Sprache der Übersetzung einzureichen sind, wenn nach Regel 12.3 Absatz a, 12.4 Absatz a oder 55.2 Absatz a eine Übersetzung der internationalen Anmeldung erforderlich ist;
(ii) [No change]	ii) [Sans changement]	ii) [Unverändert]
(c) [No change]	c) [Sans changement]	c) [Unverändert]
12.3 Translation for the Purposes of International Search	12.3 Traduction aux fins de la recherche internationale	12.3 Übersetzung für die Zwecke der internationalen Recherche
(a) to (d) [No change]	a) à d) [Sans changement]	a) bis d) [Unverändert]
(e) The furnishing of a translation after the expiration of the time limit under paragraph (a) may be subjected by the receiving Office to the payment to it, for its own benefit, of a late furnishing fee equal to 50% of the basic fee referred to in item 1(a) of the Schedule of Fees.	e) La remise d'une traduction après l'expiration du délai prescrit à l'alinéa a) peut être subordonnée par l'office récepteur au paiement, à son profit, d'une taxe pour remise tardive égale à 50 % de la taxe de base visée au point 1.a) du barème de taxes.	e) Das Anmeldeamt kann die Einreichung einer Übersetzung nach Ablauf der Frist nach Absatz a davon abhängig machen, dass ihm zu seinen Gunsten eine Gebühr für verspätete Einreichung in Höhe von 50 % der in Nummer 1 Buchstabe a des Gebührenverzeichnisses genannten Grundgebühr gezahlt wird.
12.4 Translation for the Purposes of International Publication	12.4 Traduction aux fins de la publication internationale	12.4 Übersetzung für die Zwecke der internationalen Veröffentlichung
(a) Where the language in which the international application is filed is not a language of publication and no translation is required under Rule 12.3(a), the applicant shall, within 14 months from the priority date, furnish to the receiving Office a translation of the international application into any language of publication which the receiving Office accepts for the purposes of this paragraph.	a) Si la langue dans laquelle la demande internationale est déposée n'est pas une langue de publication et qu'aucune traduction n'est exigée en vertu de la règle 12.3.a), le déposant doit, dans un délai de 14 mois à compter de la date de priorité, remettre à l'office récepteur une traduction de la demande internationale dans toute langue de publication internationale que cet office accepte aux fins du présent alinéa.	a) Wenn die Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht worden ist, keine Veröffentlichungssprache ist und die Einreichung einer Übersetzung nach Regel 12.3 Absatz a nicht erforderlich ist, muss der Anmelder eine Übersetzung der internationalen Anmeldung in eine vom Anmeldeamt für die Zwecke dieses Absatzes zugelassene Veröffentlichungssprache innerhalb von vierzehn Monaten nach dem Prioritätsdatum beim Anmeldeamt einreichen.

**) amtliche Übersetzung gemäß PCT Artikel 67 (1) b)

(b) Paragraph (a) shall not apply to the request nor to any sequence listing part of the description.

(c) Where the applicant has not, within the time limit referred to in paragraph (a), furnished a translation required under that paragraph, the receiving Office shall invite the applicant to furnish the required translation, and to pay, where applicable, the late furnishing fee required under paragraph (e), within 16 months from the priority date. Any translation received by the receiving Office before that Office sends the invitation under the previous sentence shall be considered to have been received before the expiration of the time limit under paragraph (a).

(d) Where the applicant has not, within the time limit under paragraph (c), furnished the required translation and paid any required late furnishing fee, the international application shall be considered withdrawn and the receiving Office shall so declare. Any translation and any payment received by the receiving Office before that Office makes the declaration under the previous sentence and before the expiration of 17 months from the priority date shall be considered to have been received before the expiration of that time limit.

(e) The furnishing of a translation after the expiration of the time limit under paragraph (a) may be subjected by the receiving Office to the payment to it, for its own benefit, of a late furnishing fee equal to 50% of the basic fee referred to in item 1(a) of the Schedule of Fees.

b) L'alinéa a) ne s'applique pas à la requête ni à la partie de la description réservée au listage des séquences.

c) Lorsque le déposant n'a pas, dans le délai visé à l'alinéa a), remis une traduction requise en vertu de cet alinéa, l'office récepteur invite le déposant à remettre la traduction requise et à acquitter, le cas échéant, la taxe pour remise tardive visée à l'alinéa e), dans un délai de 16 mois à compter de la date de priorité. Toute traduction reçue par l'office récepteur avant l'envoi par celui-ci de l'invitation prévue dans la phrase précédente est considérée comme ayant été reçue avant l'expiration du délai indiqué à l'alinéa a).

d) Lorsque le déposant n'a pas, dans le délai visé à l'alinéa c), remis la traduction requise et acquitté le cas échéant la taxe pour remise tardive, la demande internationale est considérée comme retirée et l'office récepteur le déclare. Toute traduction et tout paiement reçus par l'office récepteur avant que cet office ait fait la déclaration prévue à la phrase précédente et avant l'expiration d'un délai de 17 mois à compter de la date de priorité sont considérés comme reçus avant l'expiration de ce délai.

e) La remise d'une traduction après l'expiration du délai prescrit à l'alinéa a) peut être subordonnée par l'office récepteur au paiement, à son profit, d'une taxe pour remise tardive égale à 50% de la taxe de base visée au point 1.a) du barème de taxes.

b) Absatz a ist weder auf den Antrag noch auf den Sequenzprotokollteil der Beschreibung anzuwenden.

c) Hat der Anmelder die in Absatz a genannte Übersetzung nicht innerhalb der in diesem Absatz genannten Frist eingereicht, fordert ihn das Anmeldeamt auf, die erforderliche Übersetzung innerhalb von sechzehn Monaten nach dem Prioritätsdatum einzureichen und gegebenenfalls die Gebühr für verspätete Einreichung nach Absatz e zu entrichten. Geht die Übersetzung beim Anmeldeamt ein, bevor dieses Amt die Aufforderung nach dem vorangehenden Satz abgesandt hat, gilt sie als vor Ablauf der Frist nach Absatz a eingegangen.

d) Hat der Anmelder die erforderliche Übersetzung nicht innerhalb der Frist nach Absatz c eingereicht und die gegebenenfalls zu zahlende Gebühr für verspätete Einreichung nicht entrichtet, gilt die internationale Anmeldung als zurückgenommen und wird vom Anmeldeamt für zurückgenommen erklärt. Gehen die Übersetzung und die Zahlung beim Anmeldeamt vor dem Zeitpunkt ein, zu dem dieses Amt die Erklärung nach dem vorangehenden Satz abgibt und vor Ablauf von siebzehn Monaten ab dem Prioritätsdatum, gelten sie als vor Ablauf dieser Frist eingegangen.

e) Das Anmeldeamt kann die Einreichung einer Übersetzung nach Ablauf der Frist nach Absatz a davon abhängig machen, dass ihm zu seinen Gunsten eine Gebühr für verspätete Einreichung in Höhe von 50% der in Nummer 1 Buchstabe a des Gebührenverzeichnisses genannten Grundgebühr gezahlt wird.

Rule 22

Transmittal of the Record Copy and Translation

22.1 Procedure

(a) to (g) [No change]

(h) Where the international application is to be published in the language of a translation furnished under Rule 12.3 or 12.4, that translation shall be transmitted by the receiving Office to the International Bureau together with the record copy under paragraph (a) or, if the receiving Office has already transmitted the record copy to the International Bureau under that paragraph, promptly after receipt of the translation.

22.2 [Remains deleted]

22.3 [No change]

Règle 22

Transmission de l'exemplaire original et de la traduction

22.1 Procédure

a) à g) [Sans changement]

h) Lorsque la demande internationale doit être publiée dans la langue d'une traduction remise en vertu de la règle 12.3 ou 12.4, cette traduction est transmise par l'office récepteur au Bureau international en même temps que l'exemplaire original visé à l'alinéa a) ou, si l'office récepteur a déjà transmis l'exemplaire original au Bureau international en vertu de cet alinéa, à bref délai après réception de la traduction.

22.2 [Reste supprimée]

22.3 [Sans changement]

Regel 22

Übermittlung des Aktenexemplars und der Übersetzung

22.1 Verfahren

a) bis g) [Unverändert]

h) Ist die internationale Anmeldung in der Sprache einer nach Regel 12.3 oder 12.4 eingereichten Übersetzung zu veröffentlichen, so übermittelt das Anmeldeamt diese Übersetzung dem Internationalen Büro zusammen mit dem Aktenexemplar nach Absatz a oder, wenn das Anmeldeamt das Aktenexemplar dem Internationalen Büro nach diesem Absatz bereits übermittelt hat, unverzüglich nach Eingang der Übersetzung.

22.2 [Bleibt gestrichen]

22.3 [Unverändert]

Rule 26

Checking by, and Correcting Before, the Receiving Office of Certain Elements of the International Application

26.1 and 26.2 [No change]

26.3 Checking of Physical Requirements Under Article 14(1)(a)(v)

Règle 26

Contrôle et correction de certains éléments de la demande internationale auprès de l'office récepteur

26.1 et 26.2 [Sans changement]

26.3 Contrôle des conditions matérielles au sens de l'article 14.1)(a)(v)

Regel 26

Prüfung und Berichtigung bestimmter Bestandteile der internationalen Anmeldung vor dem Anmeldeamt

26.1 und 26.2 [Unverändert]

26.3 Prüfung der Formerfordernisse nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v

<p>(a) [No change]</p> <p>(b) Where the international application is filed in a language which is not a language of publication, the receiving Office shall check:</p> <p>(i) [No change]</p> <p>(ii) any translation furnished under Rule 12.3 or 12.4 and the drawings for compliance with the physical requirements referred to in Rule 11 to the extent that compliance therewith is necessary for the purpose of reasonably uniform international publication.</p> <p>26.3^{bis} to 26.6 [No change]</p>	<p>a) [Sans changement]</p> <p>b) Lorsque la demande internationale est déposée dans une langue qui n'est pas une langue de publication, l'office récepteur contrôle</p> <p>i) [Sans changement]</p> <p>ii) la conformité de toute traduction remise en vertu de la règle 12.3 ou 12.4 et des dessins aux conditions matérielles mentionnées à la règle 11 dans la mesure où ces conditions doivent être remplies aux fins d'une publication internationale raisonnablement uniforme.</p> <p>26.3^{bis} à 26.6 [Sans changement]</p>	<p>a) [Unverändert]</p> <p>b) Wird die internationale Anmeldung in einer Sprache eingereicht, die keine Veröffentlichungssprache ist, so prüft das Anmeldeamt</p> <p>i) [Unverändert]</p> <p>ii) jede nach Regel 12.3 oder 12.4 eingereichte Übersetzung und die Zeichnungen insoweit auf die Erfüllung der in Regel 11 genannten Formerfordernisse, als dies für eine im Wesentlichen einheitliche internationale Veröffentlichung erforderlich ist.</p> <p>26.3^{bis} bis 26.6 [Unverändert]</p>
---	--	--

Rule 29**International Applications
or Designations Considered Withdrawn**

29.1 Finding by Receiving Office

(a) If the receiving Office declares, under Article 14(1)(b) and Rule 26.5 (failure to correct certain defects), or under Article 14(3)(a) (failure to pay the prescribed fees under Rule 27.1(a)), or under Article 14(4) (later finding of non-compliance with the requirements listed in items (i) to (iii) of Article 11(1)), or under Rule 12.3(d) or 12.4(d) (failure to furnish a required translation or, where applicable, to pay a late furnishing fee), or under Rule 92.4(g)(i) (failure to furnish the original of a document), that the international application is considered withdrawn:

(i) to (iv) [No change]

(b) [No change]

29.2 [Remains deleted]

29.3 and 29.4 [No change]

Rule 48**International Publication**

48.1 and 48.2 [No change]

48.3 Languages of Publication

(a) [No change]

(b) If the international application is not filed in a language of publication and a translation into a language of publication has been furnished under Rule 12.3 or 12.4, that application shall be published in the language of that translation.

(c) [No change]

48.4 to 48.6 [No change]

Rule 49**Copy, Translation and Fee
Under Article 22**

49.1 to 49.5 [No change]

Règle 29**Demandes internationales
ou désignations considérées comme
retirées**

29.1 Constatations de l'office récepteur

a) Si l'office récepteur déclare, conformément à l'article 14.1(b) et à la règle 26.5 (défaut de correction de certaines irrégularités), conformément à l'article 14.3(a) (défaut de paiement des taxes prescrites par la règle 27.1.a)), conformément à l'article 14.4) (constatation ultérieure que les conditions énumérées aux points i) à iii) de l'article 11.1) ne sont pas remplies), conformément aux règles 12.3.d) ou 12.4.d) (défaut de remise d'une traduction requise ou, le cas échéant, de paiement d'une taxe pour remise tardive) ou conformément à la règle 92.4.g)i) (défaut de remise de l'original d'un document), que la demande internationale est considérée comme retirée,

i) à iv) [Sans changement]

b) [Sans changement]

29.2 [Reste supprimée]

29.3 et 29.4 [Sans changement]

Règle 48**Publication internationale**

48.1 et 48.2 [Sans changement]

48.3 Langues de publication

a) [Sans changement]

b) Si la demande internationale n'est pas déposée dans une langue de publication et qu'une traduction dans une langue de publication a été remise en vertu de la règle 12.3 ou 12.4, cette demande est publiée dans la langue de cette traduction.

c) [Sans changement]

48.4 à 48.6 [Sans changement]

Règle 49**Copie, traduction et taxe
selon l'article 22**

49.1 à 49.5 [Sans changement]

Regel 29**Internationale Anmeldungen
oder Bestimmungen, die als
zurückgenommen gelten**

29.1 Feststellung durch das Anmeldeamt

a) Erklärt das Anmeldeamt, dass die internationale Anmeldung nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und Regel 26.5 (Nichtbeseitigung bestimmter Mängel), nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a (Nichtzahlung der nach Regel 27.1 Absatz a vorgeschriebenen Gebühren), nach Artikel 14 Absatz 4 (nachträgliche Feststellung der Nichterfüllung der Erfordernisse nach Artikel 11 Absatz 1 Ziffern i bis iii), nach Regel 12.3 Absatz d oder 12.4 Absatz d (Nichteinreichung der erforderlichen Übersetzung oder gegebenenfalls Nichtzahlung einer Gebühr für verspätete Einreichung) oder nach Regel 92.4 Absatz g Ziffer i (Nichteinreichung des Originals eines Schriftstücks) als zurückgenommen gilt,

i) bis iv) [Unverändert]

b) [Unverändert]

29.2 [Bleibt gestrichen]

29.3 und 29.4 [Unverändert]

Regel 48**Internationale Veröffentlichung**

48.1 und 48.2 [Unverändert]

48.3 Veröffentlichungssprachen

a) [Unverändert]

b) Ist die internationale Anmeldung nicht in einer Veröffentlichungssprache eingereicht und ist nach Regel 12.3 oder 12.4 eine Übersetzung in einer Veröffentlichungssprache vorgelegt worden, so wird die Anmeldung in der Sprache dieser Übersetzung veröffentlicht.

c) [Unverändert]

48.4 bis 48.6 [Unverändert]

Regel 49**Übermittlung eines Exemplars
und einer Übersetzung der
Anmeldung sowie Gebühreuzahlung
nach Artikel 22**

49.1 bis 49.5 [Unverändert]

49.6 Reinstatement of Rights After Failure to Perform the Acts Referred to in Article 22

(a) Where the effect of the international application provided for in Article 11(3) has ceased because the applicant failed to perform the acts referred to in Article 22 within the applicable time limit, the designated Office shall, upon request of the applicant, and subject to paragraphs (b) to (e) of this Rule, reinstate the rights of the applicant with respect to that international application if it finds that any delay in meeting that time limit was unintentional or, at the option of the designated Office, that the failure to meet that time limit occurred in spite of due care required by the circumstances having been taken.

(b) The request under paragraph (a) shall be submitted to the designated Office, and the acts referred to in Article 22 shall be performed, within whichever of the following periods expires first:

- (i) two months from the date of removal of the cause of the failure to meet the applicable time limit under Article 22; or
- (ii) 12 months from the date of the expiration of the applicable time limit under Article 22;

provided that the applicant may submit the request at any later time if so permitted by the national law applicable by the designated Office.

(c) The request under paragraph (a) shall state the reasons for the failure to comply with the applicable time limit under Article 22.

(d) The national law applicable by the designated Office may require:

- (i) that a fee be paid in respect of a request under paragraph (a);
- (ii) that a declaration or other evidence in support of the reasons referred to in paragraph (c) be filed.

(e) The designated Office shall not refuse a request under paragraph (a) without giving the applicant the opportunity to make observations on the intended refusal within a time limit which shall be reasonable under the circumstances.

(f) If, on October 1, 2002, paragraphs (a) to (e) are not compatible with the national law applied by the designated Office, those paragraphs shall not apply in respect of that designated Office for as long as they continue not to be compatible with that law, provided that the said Office informs the International Bureau accordingly by January 1, 2003. The information received shall be promptly published by the International Bureau in the Gazette.

49.6 Rétablissement des droits en cas d'inaccomplissement des actes visés à l'article 22

a) Lorsque les effets de la demande internationale prévus à l'article 11.3) cessent parce que le déposant n'a pas accompli, dans le délai applicable, les actes visés à l'article 22, l'office désigné, sur requête du déposant, sous réserve des alinéas b) à e) de la présente règle, rétablit les droits du déposant en ce qui concerne cette demande internationale s'il constate que le retard dans l'observation de ce délai n'était pas intentionnel ou, au choix de l'office désigné, que l'inobservation du délai est intervenue bien que la diligence requise en l'espèce ait été exercée.

b) La requête en rétablissement des droits visée à l'alinéa a) doit être présentée à l'office désigné, et les actes visés à l'article 22 doivent être accomplis dans le premier des deux délais suivants à arriver à expiration:

- i) deux mois à compter de la date de la suppression de la cause de l'inobservation du délai applicable en vertu de l'article 22; ou
- ii) 12 mois à compter de la date d'expiration du délai applicable en vertu de l'article 22;

pour autant que le déposant puisse présenter la requête à tout moment par la suite si la législation nationale applicable par l'office désigné le permet.

c) La requête visée à l'alinéa a) doit exposer les raisons pour lesquelles le délai fixé par l'article 22 n'a pas été observé.

d) La législation nationale applicable par l'office désigné peut exiger:

- i) qu'une taxe soit payée au titre de la requête visée à l'alinéa a);
- ii) qu'une déclaration ou d'autres preuves soient fournies à l'appui des raisons visées à l'alinéa c).

e) L'office désigné ne doit pas rejeter une requête formulée en vertu de l'alinéa a) sans que soit donnée au déposant la possibilité de présenter dans un délai raisonnable en l'espèce des observations sur le refus envisagé.

f) Si, le 1^{er} octobre 2002, les alinéas a) à e) ne sont pas compatibles avec la législation nationale appliquée par l'office désigné, ils ne s'appliquent pas à celui-ci tant qu'ils restent incompatibles avec ladite législation, à condition que l'office en question en informe le Bureau international le 1^{er} janvier 2003 au plus tard. Le Bureau international publie à bref délai cette information dans la gazette.

49.6 Wiedereinsetzung nach Versäumung der Vornahme der Handlungen nach Artikel 22

a) Endet die Wirkung einer internationalen Anmeldung nach Artikel 11 Absatz 3, weil der Anmelder es versäumt hat, die in Artikel 22 genannten Handlungen innerhalb der anwendbaren Frist vorzunehmen, setzt das Bestimmungsamt den Anmelder auf seinen Antrag und vorbehaltlich der Absätze b bis e in seine Rechte in Bezug auf diese internationale Anmeldung wieder ein, wenn es feststellt, dass die Fristversäumung unbeabsichtigt war, oder nach Wahl des Bestimmungsamtes, dass die Fristversäumung trotz Beachtung der nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt geschehen ist.

b) Innerhalb der zuerst endenden der nachfolgend genannten Fristen ist der Antrag nach Absatz a beim Bestimmungsamt zu stellen und sind die in Artikel 22 genannten Handlungen vorzunehmen:

- i) zwei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Grund für die Versäumung der nach Artikel 22 anwendbaren Frist weggefallen ist, oder
- ii) zwölf Monate nach dem Zeitpunkt des Ablaufs der nach Artikel 22 anwendbaren Frist,

jedoch mit der Maßgabe, dass der Anmelder den Antrag bis zu einem späteren Zeitpunkt stellen kann, soweit dies nach dem vom Bestimmungsamt anzuwendenden nationalen Recht zugelassen ist.

c) Der Antrag nach Absatz a muss die Gründe für die Versäumung der der nach Artikel 22 anwendbaren Frist darlegen.

d) Das von dem Bestimmungsamt anzuwendende nationale Recht kann verlangen,

- i) dass für den Antrag nach Absatz a eine Gebühr entrichtet wird;
- ii) dass eine Erklärung oder andere Nachweise zum Beleg der in Absatz c genannten Gründe eingereicht werden.

e) Das Bestimmungsamt darf einen Antrag nach Absatz a nicht ablehnen, ohne dem Anmelder die Gelegenheit gegeben zu haben, innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist zu der beabsichtigten Ablehnung Stellung zu nehmen.

f)***) Sind die Absätze a bis e am 1. Oktober 2002 nicht mit dem vom Bestimmungsamt anzuwendenden nationalen Recht vereinbar, so gelten diese Absätze für dieses Bestimmungsamt nicht, solange diese Unvereinbarkeit besteht, sofern dieses Amt das Internationale Büro bis zum 1. Januar 2003 davon unterrichtet. Die Mitteilung wird vom Internationalen Büro unverzüglich im Blatt veröffentlicht.

***) Deutschland hat die Erklärung abgegeben.

**Bekanntmachung
des deutsch-britischen Abkommens
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

Vom 28. Mai 2003

Das in London am 9. Mai 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 14 Abs. 1

am 9. Mai 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. Mai 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des
Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland

(im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

in dem Wunsch, den Geheimschutz von Verschlusssachen zu gewährleisten, die zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland oder zwischen ihren Auftragnehmern ausgetauscht werden –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens

1. bedeuten „Verschlusssachen“ jede eingestufte Information in Form einer mündlichen oder sichtbaren Mitteilung oder eines Dokuments mit eingestuftem Inhalt oder in Form der fernmeldetechnischen oder elektronischen Übertragung eines eingestuftten Spruchs oder in verkörperter Form. Der Begriff „verkörperte Form“ schließt Geräte, Ausrüstungen und Waffen

ein, die entweder hergestellt sind oder sich in der Herstellung befinden;

2. bedeutet „Auftragnehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag schließt oder vertraglich gebunden ist;
3. bedeutet „Auftrag“ oder „Unterauftrag“ eine im Rechtsweg durchsetzbare Vereinbarung, nach deren Bedingungen die Parteien beiderseitige Verpflichtungen eingehen;
4. bedeutet „Verschlusssachenauftrag“ einen Auftrag, der als Verschlusssachen eingestufte (geheimhaltungsmäßig gekennzeichnete) Informationen enthält oder die Erzeugung, Verwendung oder Übermittlung von Verschlusssachen einbezieht;
5. bedeutet „Dokument“ jede Art von Schreiben, Mitteilungen, Niederschriften, Berichten, Memoranden, Fernmeldemittellungen, Skizzen, Lichtbildern, Filmen, Land- oder Seekarten, graphischen Darstellungen, Plänen, Notizbüchern, Kohlepapier, Schreibmaschinen-Farbbändern und so weiter oder jede andere Art verkörperter Information (zum Beispiel Bandaufnahmen, Magnetaufnahmen, Lochkarten, Bänder und so weiter);
6. bedeutet „herausgebende Regierung“ die Regierung oder die zuständige Behörde des Staates, in dem die Verschlusssache ihren Ursprung hat;

7. bedeutet „empfangende Regierung“ die Regierung oder die zuständige Behörde des Staates, an den die Verschlusssache übermittelt wird.

(2) Die Vertragsparteien legen fest, dass die folgenden Geheimschutzkennzeichnungen und Geheimhaltungsgrade vergleichbar und von diesem Abkommen erfasst sind:

Bundesrepublik Deutschland	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
STRENG GEHEIM	TOP SECRET
GEHEIM	SECRET
VS-VERTRAULICH	CONFIDENTIAL
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	RESTRICTED.

(3) Dieses Abkommen gilt nicht für den Austausch von atomaren, biologischen oder chemischen Informationen (ABC-Informationen), die sich auf Geräte und Materialien beziehen, die als „Massenvernichtungswaffen (MVW)“ bezeichnet werden.

Artikel 2

Sicherheitsmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften alle geeigneten Maßnahmen, um den Geheimschutz aller Verschlusssachen zu gewährleisten, die zwischen ihnen übermittelt werden oder die im Zusammenhang mit einem Verschlusssachenauftrag, den eine Vertragspartei im Hoheitsgebiet oder im Zuständigkeitsbereich der anderen Vertragspartei vergibt, an einen Auftragnehmer oder eine Einrichtung übermittelt werden, sich in dessen beziehungsweise deren Gewahrsam befinden oder von ihm beziehungsweise ihr erstellt werden.

(2) Verschlusssachen ist mindestens der gleiche Geheimschutz zu gewähren, wie er von der empfangenden Regierung für eigene Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Abkommens gefordert wird.

(3) Die empfangende Regierung hat den Zugang zu Verschlusssachen auf diejenigen Personen zu beschränken, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und die – außer im Fall von als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RESTRICTED eingestuft Informationen – in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften für den Zugang zu Verschlusssachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrads sicherheitsüberprüft und ermächtigt sind.

(4) Sicherheitsüberprüfungen bei Staatsangehörigen der Vertragsparteien, die ihren Aufenthalt im eigenen Land haben und dort Zugang zu Verschlusssachen benötigen, werden von deren nationalen Sicherheitsbehörden beziehungsweise beauftragten Sicherheitsbehörden oder anderen zuständigen innerstaatlichen Behörden vorgenommen.

(5) Sicherheitsüberprüfungen bei Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Land der anderen Vertragspartei haben und sich dort um eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit bewerben, werden hingegen von der zuständigen Sicherheitsbehörde dieses Staates durchgeführt, wobei gegebenenfalls Sicherheitsauskünfte im Ausland eingeholt werden.

(6) Eine von der nationalen Sicherheitsbehörde beziehungsweise beauftragten Sicherheitsbehörde oder einer anderen zuständigen innerstaatlichen Behörde einer Vertragspartei ausgestellte Sicherheitsüberprüfungsbescheinigung wird von der anderen Vertragspartei für Beschäftigungen anerkannt, bei denen der Zugang zu Verschlusssachen ihres jeweiligen Landes erforderlich ist.

(7) Sofern nicht schriftlich einer gegenteiligen Regelung ausdrücklich zugestimmt wird, darf die empfangende Regierung Verschlusssachen weder bekannt geben oder nutzen noch ihre Bekanntgabe oder Nutzung gestatten, es sei denn, dies geschieht für die Zwecke und mit den etwaigen Beschränkun-

gen, die von oder im Auftrag der herausgebenden Regierung festgelegt worden sind.

(8) Vorbehaltlich des Absatzes 3 dieses Artikels darf die empfangende Regierung nach diesem Abkommen übermittelte Informationen an Regierungsbedienstete oder Auftragnehmer mit Aufenthalt in einem Drittstaat oder an internationale Organisationen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der herausgebenden Regierung weitergeben.

(9) Der Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads STRENG GEHEIM/TOP SECRET durch eine Person mit der alleinigen Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei wird ohne vorherige Genehmigung der herausgebenden Regierung gewährt.

(10) Der Zugang zu Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIAL und GEHEIM/SECRET durch eine Person mit der alleinigen Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Rahmenübereinkommens vom 27. Juli 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, dem Königreich Schweden, dem Königreich Spanien und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und der Tätigkeit der europäischen Rüstungsindustrie wird ohne vorherige Genehmigung der herausgebenden Regierung gewährt.

(11) Der Zugang zu Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIAL und GEHEIM/SECRET durch eine Person, die sowohl die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei als auch die eines Staates der Europäischen Union oder eines NATO-Staates besitzt, wird ohne vorherige Genehmigung der herausgebenden Regierung gewährt. Bezüglich jedes sonstigen Zugangs, der nicht durch die vorgenannten Absätze dieses Artikels erfasst ist, wird nach dem in Absatz 12 Nummern 1 bis 5 beschriebenen Konsultationsverfahren vorgegangen.

(12) Der Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIAL oder höher durch eine Person, die nicht die in den Absätzen 9 bis 11 beschriebene/n Staatsangehörigkeit/en besitzt, unterliegt der vorherigen Konsultation mit der herausgebenden Regierung. Das Konsultationsverfahren in Bezug auf diese Personen wird wie unter den Nummern 1 bis 5 beschrieben durchgeführt.

1. Die Vertragsparteien benachrichtigen und konsultieren einander, wenn Staatsangehörigen von Nichtvertragsparteien der Zugang zu Verschlusssachen aus einem bestimmten Vorhaben/Programm gewährt werden muss.
2. Dieses Verfahren wird vor Beginn oder gegebenenfalls im Laufe eines Vorhabens/Programms eingeleitet.
3. Die Informationen sind auf die Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen beschränkt.
4. Eine Vertragspartei, die eine solche Benachrichtigung erhält, prüft, ob der Zugang zu ihren Verschlusssachen durch Staatsangehörige einer Nichtvertragspartei annehmbar ist oder nicht.
5. Solche Konsultationen sind dringlich zu behandeln mit dem Ziel, Konsens herbeizuführen. Wo dies nicht möglich ist, ist die Entscheidung des Herausgebers der Verschlusssache hinzunehmen.

(13) Um jedoch den Zugang zu Verschlusssachen zu vereinfachen, bemühen sich die Vertragsparteien, in programmbezogenen Sicherheitsanweisungen oder anderen geeigneten Dokumenten, die von den betreffenden nationalen Sicherheitsbehörden beziehungsweise beauftragten Sicherheitsbehörden gebilligt sind, zu vereinbaren, dass die in Absatz 12 Nummern 1 bis 5 dieses Artikels geregelten Zugangsbeschränkungen weniger streng sein können oder gar nicht erforderlich sind.

(14) Verlangt die herausgebende Regierung aus Gründen der nationalen Sicherheit, dass der Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIAL oder

höher ausschließlich auf Personen beschränkt wird, welche die alleinige Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzen, so werden diese Informationen mit dem entsprechenden Geheimhaltungsgrad und dem Zusatzvermerk „Nur für deutsche/britische Staatsangehörige bestimmt“ versehen.

(15) Die Vertragsparteien sorgen innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsinspektionen und für die Einhaltung der innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften.

Artikel 3

Verschlussachenaufträge

Eine zuständige Behörde, die beabsichtigt, einen Verschlussachenauftrag an einen Auftragnehmer in dem Staat der anderen Vertragspartei zu vergeben oder einen Auftragnehmer in ihrem Staat zur Vergabe eines solchen Auftrags zu ermächtigen, hat die vorherige Versicherung der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei dahin gehend einzuholen, dass der vorgesehene Auftragnehmer bis zu dem angemessenen Geheimhaltungsgrad sicherheitsüberprüft ist und auch geeignete Geheimschutzvorkehrungen getroffen hat, um einen angemessenen Schutz der Verschlussachen zu gewährleisten. Dies gilt nicht, wenn der Verschlussachenauftrag ausschließlich Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RESTRICTED umfasst.

Die genannte Versicherung beinhaltet die Verpflichtung sicherzustellen, dass die Geheimschutzverfahren des überprüften Auftragnehmers in Einklang mit den innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften und -bestimmungen stehen und von der Regierung des Auftragnehmers überwacht werden.

Artikel 4

Durchführung von Verschlussachenaufträgen

In Aufträge, die nach Eingang der Versicherung nach Artikel 3 dieses Abkommens vergeben werden, ist eine Geheimschutzklausel aufzunehmen, die mindestens die folgenden Bestimmungen enthält:

1. die Bestimmung des Begriffs „Verschlussachen“ und der vergleichbaren Geheimschutzkennzeichnungen und Geheimhaltungsgrade der beiden Vertragsparteien in Übereinstimmung mit diesem Abkommen;
2. die Namen der jeweils zuständigen Behörde der Vertragsparteien, die zur Genehmigung der Überlassung von Verschlussachen, die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen, und zur Koordinierung des Schutzes dieser Verschlussachen ermächtigt sind;
3. die Wege, über die Verschlussachen zwischen den zuständigen Behörden und beteiligten Auftragnehmern weiterzugeben sind;
4. die Verfahren und Mechanismen für die Mitteilung von Änderungen, die sich möglicherweise in Bezug auf Verschlussachen aufgrund von Änderungen ihrer Geheimschutzkennzeichnungen oder wegen des Wegfalls der Schutzbedürftigkeit ergeben;
5. die Verfahren für die Genehmigung von Besuchen oder des Zugangs von Personal der Auftragnehmer;
6. die Verfahren für die Übermittlung von Verschlussachen an Auftragnehmer, bei denen solche Verschlussachen verwendet und aufbewahrt werden sollen;
7. die Forderung, dass der Auftragnehmer die Verschlussache(n) nur einer Person bekannt geben darf, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllt und mit der Durchführung des Auftrags beauftragt worden oder daran beteiligt ist und – außer im Fall von als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RESTRICTED eingestuftem Verschlussachen – zuvor bis zum entsprechenden Geheimhaltungsgrad sicherheitsüberprüft worden ist;

8. die Forderung, dass der Auftragnehmer vorbehaltlich der unter Nummer 7 dieses Artikels festgelegten Bestimmungen die Verschlussachen an keine Person, die nicht ausdrücklich von der herausgebenden Regierung ermächtigt worden ist, weitergeben beziehungsweise ihre Weitergabe an eine solche Person gestatten darf;
9. die Forderung, dass der Auftragnehmer seine zuständige Behörde unverzüglich über jeden erfolgten oder vermuteten Verlust, eine begangene oder vermutete Indiskretion oder unbefugte Bekanntgabe der unter den Auftrag fallenden Verschlussachen zu unterrichten hat.

Artikel 5

Geheimschutzkennzeichnung von Informationen

(1) Die herausgebende Regierung hat sicherzustellen, dass die empfangende Regierung in Kenntnis gesetzt wird

1. von der den Informationen zugewiesenen Geheimschutzkennzeichnung, wobei die ordnungsgemäße Kennzeichnung sicherzustellen ist, und von den Bedingungen für die Überlassung und den Beschränkungen in Bezug auf die Verwendung sowie
 2. von allen späteren Änderungen der zugewiesenen Geheimschutzkennzeichnungen.
- (2) Die empfangende Regierung hat sicherzustellen, dass
1. Verschlussachen mit den entsprechenden Geheimschutzkennzeichnungen oder nationalen Geheimhaltungsgraden entsprechend Artikel 1 Absatz 2 dieses Abkommens gekennzeichnet werden;
 2. die zugewiesenen Geheimschutzkennzeichnungen nicht geändert werden, außer wenn eine diesbezügliche schriftliche Erlaubnis von der herausgebenden Regierung oder in deren Auftrag erteilt worden ist.
- (3) Um vergleichbare Geheimschutznormen zu erreichen und aufrechtzuerhalten, hat jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen Informationen über ihre Geheimschutznormen und über die Verfahren und Vorgehensweisen zur Gewährleistung des Schutzes von Verschlussachen mitzuteilen.

Artikel 6

Übermittlung von Verschlussachen

(1) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads STRENG GEHEIM/TOP SECRET werden zwischen den Vertragsparteien nur als diplomatisches Kuriergepäck von Regierung zu Regierung übermittelt.

(2) Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIAL und GEHEIM/SECRET werden zwischen den Vertragsparteien in der Regel als diplomatisches Kuriergepäck von Regierung zu Regierung oder auf von den nationalen Sicherheitsbehörden beziehungsweise beauftragten Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien gebilligten Wegen übermittelt. Diese Informationen sind mit dem Geheimhaltungsgrad und mit der Angabe des Herkunftslands zu versehen.

(3) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RESTRICTED oder VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIAL können auch auf den in den Absätzen 4 und 5 dieses Artikels geregelten Wegen übermittelt werden.

(4) In dringenden Fällen, das heißt, nur wenn die Nutzung des diplomatischen Kuriergepäcks von Regierung zu Regierung den Erfordernissen nicht gerecht wird, dürfen Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIAL durch private Zustelldienste übermittelt werden, sofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Der Zustelldienst ist im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien ansässig und hat für die Beförderung von Wertgegenständen ein Sicherheitssystem mit Unterschriftsleistung, einschließ-

lich des lückenlosen Nachweises der Verantwortlichkeit für den Gewahrsam mittels eines Quittungs- und Nachweisbuchs oder eines elektronischen Ermittlungs-/Nachforschungssystems, eingerichtet.

2. Der Zustelldienst muss über Annahme und Auslieferung einer Sendung ein Quittungs- und Nachweisbuch führen, anhand dessen er dem Absender einen Auslieferungsbeleg vorlegt, oder er muss auf einem Frachtbeleg mit Registriernummer den Empfangsnachweis führen.
3. Der Zustelldienst muss gewährleisten, dass die Sendung dem Empfänger innerhalb einer Frist von 24 Stunden bis zu einem bestimmten Datum und Zeitpunkt zugestellt wird.
4. Der Zustelldienst kann einen Bevollmächtigten oder Unterauftragnehmer beauftragen. Die Verantwortung für die Einhaltung der genannten Vorschriften muss jedoch beim Zustelldienst verbleiben.

(5) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RESTRICTED werden zwischen den Vertragsparteien nach den innerstaatlichen Vorschriften des Absenders übermittelt, die auch die Nutzung privater Zustelldienste vorsehen können.

(6) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIAL oder höher dürfen auf elektronischem Wege nicht offen übermittelt werden. Unabhängig von der Art der Übermittlung sind für die Verschlüsselung von als VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIAL oder höher eingestuften Verschlussachen nur Verschlüsselungssysteme zu verwenden, die von den betreffenden nationalen Sicherheitsbehörden beziehungsweise beauftragten Sicherheitsbehörden genehmigt sind. Als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RESTRICTED eingestufte Verschlussachen werden elektronisch (zum Beispiel mittels Punkt-zu-Punkt-Computerverbindungen) über ein öffentliches Netz wie das Internet nur unter Verwendung handelsüblicher, von den zuständigen innerstaatlichen Behörden gegenseitig anerkannter Verschlüsselungseinrichtungen übermittelt oder abgerufen. Telefongespräche, Videokonferenzen oder Übermittlungen per Fax, die als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RESTRICTED eingestufte Verschlussachen enthalten, dürfen jedoch offen erfolgen, wenn ein genehmigtes Verschlüsselungssystem nicht zur Verfügung steht.

(7) Wenn Verschlussachen von erheblichem Umfang zu übermitteln sind, werden das Beförderungsmittel, der Transportweg und (gegebenenfalls) der Begleitschutz im jeweiligen Einzelfall von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien gemeinsam festgelegt.

Artikel 7

Besuche

(1) Jede Vertragspartei genehmigt zivilen oder militärischen Vertretern der anderen Vertragspartei oder Mitarbeitern ihrer Auftragnehmer Besuche mit Zugang zu Verschlussachen bei ihren staatlichen Stellen, Organen und Labors sowie bei industriellen Einrichtungen der Auftragnehmer unter der Voraussetzung, dass der Besucher im Besitz der entsprechenden Sicherheitsüberprüfungsbescheinigung ist und die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllt.

(2) Das gesamte besuchende Personal hält die Sicherheitsvorschriften der gastgebenden Vertragspartei ein. Besuchern gegenüber bekannt gegebene oder zur Verfügung gestellte Verschlussachen werden so behandelt, als seien sie der das besuchende Personal entsendenden Vertragspartei übergeben worden, und entsprechend geschützt.

(3) Für Besuche im Zusammenhang mit Verschlussachen bei staatlichen Stellen der anderen Vertragspartei oder Einrichtungen eines Auftragnehmers, bei denen der Zugang zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads STRENG GEHEIM/TOP SECRET erforderlich ist, werden förmliche Besuchsanträge auf dem Weg von Regierung zu Regierung vorgelegt.

(4) Für Besuche im Zusammenhang mit Verschlussachen bei staatlichen Stellen der anderen Vertragspartei oder Einrichtungen eines Auftragnehmers, bei denen der Zugang zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIAL, GEHEIM/SECRET erforderlich ist, gilt folgendes Verfahren:

1. Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen werden derartige Besuche unmittelbar zwischen der entsendenden und der zu besuchenden Einrichtung vorbereitet.
2. Bei diesen Besuchen müssen außerdem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Der Besuch dient einem offiziellen Zweck.
 - b) Eine zu besuchende Einrichtung eines Auftragnehmers verfügt über den entsprechenden Sicherheitsbescheid.
 - c) Vor dem Eintreffen des Besuchers muss der zu besuchenden Einrichtung vom Sicherheitsbevollmächtigten der entsendenden Einrichtung die Bestätigung über die Sicherheitsüberprüfung des Besuchers unmittelbar vorgelegt werden. Zur Feststellung der Identität muss der Besucher im Besitz eines Personalausweises oder Reisepasses zur Vorlage bei den Sicherheitsorganen der zu besuchenden Einrichtung sein.
 - d) Es obliegt den Sicherheitsbevollmächtigten
 - aa) der entsendenden Einrichtung, zusammen mit ihrer nationalen Sicherheitsbehörde beziehungsweise beauftragten Sicherheitsbehörde sicherzustellen, dass eine zu besuchende Unternehmenseinrichtung im Besitz eines entsprechenden Sicherheitsbescheids ist;
 - bb) der entsendenden und der zu besuchenden Einrichtung, über die Notwendigkeit des Besuchs Einigung zu erzielen.
 - e) Der Sicherheitsbevollmächtigte einer zu besuchenden Unternehmenseinrichtung oder gegebenenfalls einer staatlichen Stelle muss sicherstellen, dass Listen aller Besucher geführt werden, die deren Namen, den Namen der von ihnen vertretenen Organisation, das Ablaufdatum der Sicherheitsüberprüfungsbescheinigung, Datum/Daten des Besuchs/der Besuche und den (die) Name(n) der besuchten Person(en) enthalten. Diese Listen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
 - f) Die nationale Sicherheitsbehörde beziehungsweise beauftragte Sicherheitsbehörde der gastgebenden Vertragspartei ist berechtigt, bei Besuchen von mehr als 21 Tagen Dauer eine entsprechende Vorankündigung von ihnen zu besuchenden Einrichtungen zu verlangen. Diese nationale Sicherheitsbehörde beziehungsweise beauftragte Sicherheitsbehörde kann daraufhin ihre Genehmigung erteilen; sollten jedoch Sicherheitsprobleme auftreten, so konsultiert sie die nationale Sicherheitsbehörde beziehungsweise beauftragte Sicherheitsbehörde des Besuchers.

(5) Besuche im Zusammenhang mit Verschlussachen, die als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RESTRICTED eingestuft sind, werden ebenfalls unmittelbar zwischen der entsendenden und der zu besuchenden Einrichtung vereinbart.

Artikel 8

Verletzung der Bestimmungen über den Schutz von Verschlussachen

(1) Verletzungen der Bestimmungen über den Schutz von Verschlussachen, bei denen eine unbefugte Bekanntgabe von Verschlussachen stattgefunden hat oder vermutet wird, sind von der zuständigen Behörde der empfangenden Regierung unverzüglich der herausgebenden Regierung zur Kenntnis zu bringen.

(2) In solchen Fällen haben die zuständigen Behörden Ermittlungen durchzuführen und im gegebenen Fall Disziplinar- und/oder Gerichtsverfahren entsprechend den anwendbaren innerstaatlichen Vorschriften einzuleiten. Die andere Vertragspartei soll diese Ermittlungen auf Ersuchen unterstützen und ist über das Ergebnis zu unterrichten.

Artikel 9

Kosten der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen

Jede Vertragspartei trägt die ihr bei der Durchführung dieses Abkommens entstehenden Kosten.

Artikel 10

Zuständige Behörden

Zum Zweck der Durchführung dieses Abkommens teilen die Vertragsparteien einander ihre jeweils zuständigen Behörden mit.

Artikel 11

Verhältnis zu anderen Übereinkünften, Abmachungen und Vereinbarungen

Alle bestehenden Abkommen, Abmachungen und Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien oder den zuständigen Behörden über den Schutz von Verschlusssachen bleiben von diesem Abkommen unberührt.

Artikel 12

Anwendung auf bereits übermittelte Verschlusssachen

Verschlusssachen, die zwischen den zuständigen Behörden bereits ausgetauscht worden sind, sind auch weiterhin entsprechend den innerstaatlichen Sicherheitsvorschriften der empfangenden Regierung zu behandeln.

Artikel 13

Konsultationen

Jede Vertragspartei erlaubt Geheimschutzexperten der anderen Vertragspartei, von Zeit zu Zeit nach gegenseitiger Vereinbarung Besuche in ihrem Hoheitsgebiet abzustatten, um mit ihren Sicherheitsbehörden ihre Verfahren und Einrichtungen für den Schutz von Verschlusssachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt worden sind, zu erörtern.

Artikel 14

Inkrafttreten, Überprüfung und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Änderung dieses Abkommens beantragen. Stellt eine Vertragspartei einen entsprechenden Antrag, so nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen über die Änderung des Abkommens auf. In jedem Fall wird dieses Abkommen zehn Jahre nach seinem Inkrafttreten von den Vertragsparteien gemeinsam überprüft.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Im Fall der Kündigung dieses Abkommens durch eine Vertragspartei sind alle aufgrund dieses Abkommens von der anderen Vertragspartei übermittelten oder bei ihr entstandenen Verschlusssachen weiterhin nach diesem Abkommen zu behandeln.

(4) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu London am 9. Mai 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Thomas Matussek

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland
David Omand

**Bekanntmachung
zur Änderung der Anwendungsbedingungen für das
FS-Streckengebührensysteem und Zahlungsbedingungen
nach dem Internationalen Übereinkommen über die
Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)**

Vom 18. Juni 2003

Die erweiterte Kommission hat am 12. September 2002 den Beschluss zur Änderung der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem gefasst.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69), geändert durch Artikel 289 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (BGBl. II S. 126).

Berlin, den 18. Juni 2003

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
von Elm

Beschluss Nr. 68
zur Änderung der Anwendungsbedingungen
für das FS-Streckengebührensysteem und Zahlungsbedingungen

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf die Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem, nachstehend als „Anwendungsbedingungen“ bezeichnet;

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst folgenden Beschluss:

Artikel 1

Artikel 8 Absatz 2.a) der Anwendungsbedingungen wird wie folgt ersetzt:

„2.a) militärische Flüge, die von Militärluftfahrzeugen eines jeden beliebigen Staates durchgeführt werden;“.

Artikel 2

Die Anlage 1 der Anwendungsbedingungen wird durch die diesem Beschluss beigefügte Anlage 1 („Fluginformationsgebiete“) ersetzt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 12. September 2002

L. Rekke
Präsident der Kommission

Fluginformationsgebiete

Vertragsstaaten

(mit Stand vom 1. September 2002)

Republik Albanien (technisch zum 1. Januar 2003 integriert)

Fluginformationsgebiet Tirana
Oberes Fluginformationsgebiet Tirana

Bundesrepublik Deutschland

Oberes Fluginformationsgebiet Berlin
Oberes Fluginformationsgebiet Hannover
Oberes Fluginformationsgebiet Rhein
Fluginformationsgebiet Bremen
Fluginformationsgebiet Düsseldorf
Fluginformationsgebiet Frankfurt
Fluginformationsgebiet München
Fluginformationsgebiet Berlin

Republik Österreich

Fluginformationsgebiet Wien

Königreich Belgien – Großherzogtum Luxemburg

Oberes Fluginformationsgebiet Bruxelles
Fluginformationsgebiet Bruxelles

Republik Bulgarien

Fluginformationsgebiet Sofia
Fluginformationsgebiet Varna

Republik Zypern

Fluginformationsgebiet Nicosia

Republik Kroatien

Fluginformationsgebiet Zagreb
Oberes Fluginformationsgebiet Zagreb

Königreich Dänemark

Fluginformationsgebiet København

Königreich Spanien

Oberes Fluginformationsgebiet Madrid
Fluginformationsgebiet Madrid
Oberes Fluginformationsgebiet Barcelona
Fluginformationsgebiet Barcelona
Oberes Fluginformationsgebiet Islas Canarias
Fluginformationsgebiet Islas Canarias

Republik Finnland

Oberes Fluginformationsgebiet Tampere
Fluginformationsgebiet Tampere
Oberes Fluginformationsgebiet Rovaniemi
Fluginformationsgebiet Rovaniemi

Französische Republik

Oberes Fluginformationsgebiet France
Fluginformationsgebiet Paris
Fluginformationsgebiet Brest
Fluginformationsgebiet Bordeaux
Fluginformationsgebiet Marseille
Fluginformationsgebiet Reims

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Oberes Fluginformationsgebiet Scottish
Fluginformationsgebiet Scottish
Oberes Fluginformationsgebiet London
Fluginformationsgebiet London

Griechische Republik

Oberes Fluginformationsgebiet Athinai
Fluginformationsgebiet Athinai

Republik Ungarn

Fluginformationsgebiet Budapest

Irland

Oberes Fluginformationsgebiet Shannon
Fluginformationsgebiet Shannon
Ozeanisches Übergangsgebiet Shannon, begrenzt durch folgende Koordinaten: 51° NB 15° WL, 51° NB 8° WL, 48°30' NB 8° WL, 49° NB 15° WL, 51° NB 15° WL ab Flugfläche 55 aufwärts

Italienische Republik

Oberes Fluginformationsgebiet Milano
Fluginformationsgebiet Milano
Oberes Fluginformationsgebiet Roma
Fluginformationsgebiet Roma
Oberes Fluginformationsgebiet Brindisi
Fluginformationsgebiet Brindisi

Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

Fluginformationsgebiet Skopje

Republik Malta

Oberes Fluginformationsgebiet Malta
Fluginformationsgebiet Malta

Republik Moldau

Fluginformationsgebiet Chisinau

Fürstentum Monaco

p.m.
(Fluginformationsgebiet Marseille)

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Königreich Norwegen

Oberes Fluginformationsgebiet Oslo
 Oberes Fluginformationsgebiet Stavanger
 Oberes Fluginformationsgebiet Trondheim
 Oberes Fluginformationsgebiet Bodø
 Fluginformationsgebiet Oslo
 Fluginformationsgebiet Stavanger
 Fluginformationsgebiet Trondheim
 Fluginformationsgebiet Bodø
 Ozeanisches Fluginformationsgebiet Bodø

Königreich der Niederlande

Fluginformationsgebiet Amsterdam

Republik Portugal

Oberes Fluginformationsgebiet Lisboa
 Fluginformationsgebiet Lisboa
 Fluginformationsgebiet Santa Maria

Rumänien

Fluginformationsgebiet Bucuresti

Slowakische Republik

Fluginformationsgebiet Bratislava

Republik Slowenien

Fluginformationsgebiet Ljubljana

Königreich Schweden

Oberes Fluginformationsgebiet Schweden
 Fluginformationsgebiet Schweden

Schweizerische Eidgenossenschaft

Oberes Fluginformationsgebiet Schweiz
 Fluginformationsgebiet Schweiz

Tschechische Republik

Fluginformationsgebiet Praha

Republik Türkei

Fluginformationsgebiet Ankara
 Fluginformationsgebiet Istanbul